

Technische Betriebe der Stadt Leverkusen AöR

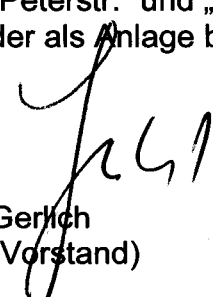
Anstalt des öffentlichen Rechts

Vorlage NR. VR 181

Der Vorstand	Zur Vorberatung an	Zur Beschlussfassung an
664-ra		Verwaltungsrat
Sachbearbeiter / Aktenz.		
04.04.2011	☐ öffentlich	☒ öffentlich
Datum	☐ nichtöffentlich	☐ nichtöffentlich

Betrifft Satzung zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen in den Straßen „Alexanderstr.“, „Düsseldorfer Str.“, „Heribertstr.“, „In den Belsen“, „Im Kalkfeld“, „Paulstr.“, „Peterstr.“ und „Reusrather Str.“ in Leverkusen

Beschlussentwurf Die Satzung zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen in den Straßen „Alexanderstr.“, „Düsseldorfer Str.“, „Heribertstr.“, „In den Belsen“, „Im Kalkfeld“, „Paulstr.“, „Peterstr.“ und „Reusrather Str.“ in Leverkusen wird in der als Anlage beigefügten Fassung beschlossen.

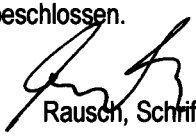

Gerlich
(Vorstand)

24. Sitzung des Verwaltungsrates der TBL am 10.05.2011

Satzung zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen in den Straßen „Alexanderstr.“, „Düsseldorfer Str.“, „Heribertstr.“, „In den Belsen“, „Im Kalkfeld“, „Paulstr.“, „Peterstr.“ und „Reusrather Str.“ in Leverkusen, Vorlage VR 181

Die Satzung zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen in den Straßen „Alexanderstr.“, „Düsseldorfer Str.“, „Heribertstr.“, „In den Belsen“, „Im Kalkfeld“, „Paulstr.“, „Peterstr.“ und „Reusrather Str.“ in Leverkusen wird in der als Anlage beigefügten Fassung beschlossen.

Dafür: 14
Enth. 1

 10.05.11
Rausch, Schriftführer

Begründung:

Den TBL wurde von der Stadt Leverkusen in § 2 der „Satzung der Stadt Leverkusen über die Anstalt des öffentlichen Rechts Technische Betriebe der Stadt Leverkusen“ die Abwasserbeseitigungspflicht gem. § 53 Abs. 1 des Landeswassergesetzes NRW (LWG NRW) übertragen. Somit sind die TBL Abwasserbeseitigungspflichtiger im Stadtgebiet Leverkusen im Sinne des § 53 LWG NRW.

Die ehemals in § 45 der Landesbauordnung (BauO NRW) geregelte Thematik zur Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen ist seit 2007 in § 61a des LWG NRW geregelt.

Insbesondere wurde in § 61a Abs. 5 geregelt, dass die Gemeinde - hierbei ist der Abwasserbeseitigungspflichtige gemeint - durch Satzung abweichende Zeiträume für die erstmalige Dichtheitsprüfung festlegen soll, wenn Sanierungsmaßnahmen an öffentlichen Abwasseranlagen festgelegt sind.

In den Straßen Abwasserleitungen in den Straßen „Alexanderstr.“, „Heribertstr.“ „Paulstr.“, „Peterstr.“ und „Reusrather Str.“ ist im Wirtschaftsplan für das Jahr 2011 der TBL (Vorlage Nr. VR 163) unter PK 706.0.576 eine Erneuerung bzw. ein Neubau der Mischwasserkanalisation in vorgesehen

Um den Bürgern die Möglichkeit zu geben defekte Grundstücks- und Hausanschlussleitungen im Rahmen der Kanalbaumaßnahme ggf. sanieren zu können und um im Zuge der Sanierungsmaßnahmen im öffentlichen Bereich das übergeordnete Ziel eines dichten Kanalnetzes zu erreichen, sollen die dort angeschlossenen und betroffenen Grundstückseigentümer mit der anliegenden Satzung zu einer Dichtheitsprüfung der privaten Abwasseranlage verpflichtet werden.

Damit die betroffenen Grundstückseigentümer ausreichend Zeit zur Durchführung der Prüfung haben, wurde ein Zeitraum von ungefähr einem halben Jahr angesetzt, innerhalb dessen die Prüfbescheinigung bei den TBL vorzulegen ist.

Die betroffenen Eigentümer werden mit einer Anliegerinformationsveranstaltung über den Erlass der Satzung und die damit verbundenen Pflichten informiert.

Anlage:

Satzungstext

Satzung vom __.__.2011 zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen in den Straßen „Alexanderstr.“, „Düsseldorfer Str.“, „Heribertstr.“, „In den Belsen“, „Im Kalkfeld“, „Paulstr.“, „Peterstr.“ und „Reusrather Str.“ in Leverkusen

Aufgrund von §§ 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NR. 2009, S. 950), der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.7.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585ff.) und des § 61a Abs. 3 bis Abs. 7 des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.3.2010 (GV NRW 2010, S. 185ff sowie der §§ 2 und 6 der Satzung der Stadt Leverkusen über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Technische Betriebe der Stadt Leverkusen AöR“ (TBL) hat der Verwaltungsrat der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen AöR (TBL) am __.__.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Regelungsgegenstand

Die Gemeinde soll nach § 61 a Abs. 5 Satz 1 Nr.1 LWG NRW durch Satzung abweichende Zeiträume für die erstmalige Prüfung nach § 61 a Abs. 4 Absatz 4 LWG NRW festlegen, wenn Sanierungsmaßnahmen an öffentlichen S. 4 v. 14 Abwasseranlagen in dem Abwasserbeseitigungskonzept nach § 53 Abs. 1a oder in einem gesonderten Kanalsanierungs- oder Fremdwassersanierungskonzept festgelegt sind. Die TBL führen zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung umfangreiche Kanalerneuerungs- und -sanierungsmaßnahmen im Bereich der öffentlichen Abwasseranlage in den Straßen „Alexanderstr.“, „Heribertstr.“, „Paulstr.“, „Peterstr.“ und „Reusrather Str.“ durch. Diese Erneuerungsmaßnahmen sind im Wirtschaftsplan der TBL für das Jahr 2012 festgelegt. Vor diesem Hintergrund wird die Frist zur Dichtheitsprüfung bei bestehenden Abwasserleitungen nach § 61 a Abs. 3 LWG NRW (31.12.2015) mit dieser Satzung für die in § 2 genannten Grundstücke verkürzt.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst nachfolgende Hausgrundstücke, die über die öffentliche Kanalisation „Böcklerstr.“, der Straße „Am Weiher“, der Straße „Wiembachallee“ bzw. der „Bielertstr.“ abwassertechnisch erschlossen werden:

- Alexanderstr. Nr.: 1, 1a, 2, 2a, 2b, 3 und 8
- Düsseldorfer Str. Nr.: 185a
- Heribertstr. Nr.: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 7a, 8, 9, 10 12 und 14
- Im Kalkfeld Nr.: 1
- In den Belsen Nr.: 6
- Paulstr. Nr.: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12 und 13
- Peterstr. Nr.: 1, 2, 3, 5, 7, 8, 9 und 11
- Reusrather Str. Nr.: 2, 2a, 3 und 5

- (2) Der durch den Grundstückseigentümer zu prüfende Bereich umfasst gemäß § 61 a Abs. 3 LWG NRW die auf seinem Grundstück im Erdreich oder unzugänglich verlegten Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser. Die Satzung gilt auch für Abwasserleitungen, die Schmutzwasser einer Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube zuführen. Geprüft

werden müssen durch den Grundstückseigentümer alle Bestandteile der privaten Abwasserleitung einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte sowie Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen, die in den Leitungsverlauf eingebaut sind. Ausgenommen sind Abwasserleitungen zur getrennten Beseitigung von Niederschlagswasser und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwassers aufgefangen und erkannt wird.

- (3) Führen zu prüfende Abwasserleitungen auch über fremde Grundstücke, so ist derjenige zur Dichtheitsprüfung auf dem fremden Grundstück verpflichtet, dessen Abwasser durchgeleitet wird. Eigentümer anderer Grundstücke, in denen diese Leitungen verlaufen, haben die Prüfung der Dichtheit und damit einhergehende Maßnahmen zu dulden (§ 61 a Abs. 3 Satz 2 LWG NRW).

§ 3 Fristenbestimmung

- (1) Die erstmalige Dichtheitsprüfung bei bestehenden privaten Abwasseranlagen im Geltungsbereich dieser Satzung ist **spätestens bis zum 31.12.2011** durchzuführen.
- (2) Bei der Durchführung der Dichtheitsprüfung sind die Vorgaben in § 15 der Entwässerungssatzung der TBL (Dichtheitsprüfungen bei privaten Abwasserleitungen) in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung geltenden Fassung zu beachten. Die TBL unterrichten die Grundstückseigentümer und bieten auch Hilfestellung durch Beratung an.
- (3) **Innerhalb eines Monats** nach der Prüfung ist die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung vom Grundstückseigentümer oder dem sonst Pflichtigen nach § 61 a Abs. 3 LWG NRW **den TBL vorzulegen**.

§ 4 Bußgeldvorschrift

Ordnungswidrig handelt, wer Abwasserleitungen nicht in der nach dieser Satzung festgelegten Frist auf Dichtheit prüfen lässt. Die Ordnungswidrigkeit wird mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
